



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|-----------------------------------|--|
| Mittwoch, 29.01.2025 | 10:00 Uhr | 229/II, Sitzungs- saal | Amtsgericht Straubing, Kolbstr. 11, 94315 Straubing |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing von Straubing Blatt 26871, an dem im Grundbuch von Straubing Blatt 26870 eingetragenen Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|-----------|-----------|-------------------------|----------------|--------|
| Straubing | 3481/2 | Gebäude- und Freifläche | Sachsenring 71 | 0,0361 |

Zusatz: Eingetragen im Grundbuch von Straubing Blatt 26870 in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 66 Jahren seit dem 25.07.2006

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte auf Erbbaugrundstück, Erbbaurecht Laufzeit 66 Jahre ab Eintragung, Massivbau, Baujahr 2006, EG, DG, Wohnfläche ca. 132 qm, Keller Nutzfläche ca. 72 qm, Garage nicht vorhanden;

Verkehrswert: 406.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Straubing
- Vollstreckungsgericht -